
Bootsplatzverordnung

vom 5. September 2017

Bootsplatzverordnung

vom 5. September 2017

Der Gemeinderat Rheinau

gestützt auf die Vorschriften des Kantons über die Schifffahrt (Reg. 747 der kantonalen Gesetzessammlung) und über den Gewässerschutz (Reg. 711) sowie auf die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung, LS 747.4) vom 14. Oktober 1992

verordnet:

A Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Bootsplatzverordnung regelt das Stationieren von Schiffen und die Benützung der Stationierungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau.

Art. 2 Zuständigkeit und Kompetenz

¹ Bewirtschaftung und Unterhalt der Stationierungsanlagen unterstehen dem Gemeinderat.

² Für die Durchsetzung und Einhaltung dieser Verordnung ist der Ressortleiter zuständig.

³ Er überwacht die Verwaltungstätigkeit und gibt dem Personal die erforderlichen Anweisungen und Instruktionen. Anordnungen, die aus dieser Verordnung abgeleitet werden, entscheidet er in eigener Kompetenz.

⁴ Die Verträge und Anordnungen unterschreibt er kollektiv zusammen mit der Gemeindeschreiberin.

B Stationierungskonzept

Art. 3 Stationierungsanlagen

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rheinau bestehen die drei konzessionierten Stationierungsanlagen „Rheingasse“, „unterhalb Zollbrücke“ und „oberhalb Maschinenhaus EW“.

Art. 4 Stationierungsverbot

Gemäss § 4 der kantonalen Stationierungsverordnung ist das Stationieren von Schiffen in öffentlichen Gewässern ausserhalb konzessionierter Anlagen untersagt, jedoch das Parkieren und Ankern während weniger als 24 Stunden gestattet. Die Gemeinden und das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) können widerrechtlich stationierte Schiffe auf Kosten des Eigentümers in Verwahrung nehmen.

Art. 5 Verwahrung

Folgende Schiffe können in Verwahrung genommen werden:

- a) Schiffe, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden;
- b) Schiffe, welche die Schifffahrt behindern;
- c) Im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung vom Halter nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt werden;
- d) Schiffe samt Zubehör, die auf öffentlichem Grund liegen, die trotz Mahnung von den Schiffseigentümern nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt ist oder nicht erreicht werden kann;
- e) Schiffe, die sich ohne Kontrollnummer oder ohne ausdrückliche Bootsplatzbewilligung an einem Bootsplatz befinden;
- f) Schiffe, die ausserhalb der Stationierungsanlagen stationiert sind.

C Bewerbung für einen Bootsplatz

Art. 6 Warteliste

¹ Die Gemeindeverwaltung führt für die drei Stationierungsanlagen eine gemeinsame Warteliste, die jeweils auf den 1. März neu erstellt wird.

² Jedermann ist zur Einsichtnahme berechtigt.

Art. 7 Aufnahmebedingungen ¹

¹ In der Warteliste werden natürliche Personen aufgenommen, welche mindestens 10 Jahre alt sind.

² Die Aufnahme erfolgt nach Bezahlung einer einmaligen Einschreibgebühr von CHF 150.00 in der Reihenfolge der Anmeldung.

³ Der Eintrag in die Warteliste ist persönlich und nicht übertragbar.

⁴ Ehepartner können gemeinsam auf einer Wartelisten-Position aufgeführt werden. Bei der Zuteilung eines Bootsplatzes wird der Mietvertrag jedoch nur auf den Namen des Ehepartners erstellt, auf dessen Namen das Boot eingelöst wird. Der andere Ehepartner wird von der Warteliste gestrichen oder am Schluss der Warteliste als zahlungspflichtiger Neueintrag eingefügt.

Art. 8 Erneuerung der Bewerbung ²

¹ Jeweils Ende Januar wird durch einmalige Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Rheinau auf die Erneuerung der Bewerbung aufmerksam gemacht.

² Die Bewerbung ist jährlich bis spätestens 1. März schriftlich bei der Gemeindekanzlei zu erneuern. Fehlt dann die Bewerbung, wird die Person von der Warteliste gestrichen.

³ Verspätete Erneuerungen bis am 31. März des jeweiligen Jahres werden ohne Kostenfolge am Ende der Warteliste aufgeführt.

D Zuteilung von Bootsplätzen

Art. 9 Zuteilung

¹ Die Bootsplätze werden gemäss Reihenfolge der Warteliste von der Verwaltung mittels Abschluss eines Mietvertrages an volljährige Personen vergeben, welche den Platz für ein eigenes Boot benützen.

² Pro gemeinsamer Haushalt kann nur ein Bootsplatz gemietet werden.

³ Ein Anspruch auf eine Zuteilung eines bestimmten Bootsplatzes besteht nicht.

⁴ Die Halter müssen sich innert 60 Tagen von der Zustellung einer Bootsplatzbewilligung an über eine gültige Betriebsbewilligung ausweisen können. Das Boot muss zwingend auf den Mieter des Bootsplatzes eingelöst sein.³

Art. 10 Vorläufiger Verzicht

¹ Besteht aufgrund der Warteliste Anspruch auf einen Bootsplatz, kann der Bewerber einen vorläufigen Verzicht auf Zuteilung erklären. Für diesen Entscheid steht ihm eine 14-tägige Bedenkfrist ab der Mitteilung der Gemeindekanzlei zu.⁴

² Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Warteliste bleibt er an der Spitze der Warteliste stehen.

³ Bei der nächsten Zuteilung muss ein Bootsplatz beansprucht werden, andernfalls wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

Art. 11 Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde Rheinau und dem Bootsplatzberechtigten wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

¹ Geändert mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

² Geändert mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

³ Geändert mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

⁴ Geändert mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

Art. 12 Verzeichnis

¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der Bootsplätze, welches folgende Angaben enthält:

- Nummer des Bootsplatzes
- Name und Adresse des Mieters
- Polizeinummer des Bootes
- Bezeichnung/Typ
- Motorenstärke in PS respektive in KW
- Länge in cm

² Jeder Bootsplatzmieter ist zur Einsichtnahme berechtigt.⁵

Art. 13 Übertragung des Benützungsrechts

¹ Die Bootsplatzbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Die einzige Ausnahme bildet die Übertragung auf den Ehepartner.⁶

² Schiffhalter und Bootsplatzberechtigter müssen identisch sein.

³ Dem Bootsplatzberechtigten muss das uneingeschränkte Recht für die Benützung des Schiffes zustehen.

⁴ Jede Vereinbarung, die der Erschleichung eines Bootsplatzes dient, wird strafrechtlich geahndet.

E Gebühren

Art. 14 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren für die Benützung der Bootsplätze richten sich nach der Stationierungsverordnung des Kantons Zürich.

² Die Gebühren werden so festgelegt, dass sie unter Berücksichtigung von staatlichen Gebühren, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand, angemessener Verzinsung und Abschreibung kostendeckend sind.

³ Die Berechnung der Gebühr basiert auf der Rechnung des Vorjahres. Die Abschreibung wird nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) berechnet.

Art. 15 Zuschlag für auswärtige Benützer

Benützer mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der politischen Gemeinde Rheinau haben gegenüber Mietern aus der Gemeinde Rheinau einen Zuschlag von 10% zu entrichten.

F Benützung der Bootsplätze

Art. 16 Ein- und Auswassern

¹ Die Privatstrasse zur Bootsstationierungsanlage Rheingasse darf zum Ein- und Auswassern der Boote von den Bootsplatzmietern der Gemeinde Rheinau befahren werden. Die Schranke ist vom 15.-30. April sowie vom 15.-30. Oktober geöffnet. In Ausnahmefällen kann der Mieter bei der Gemeindekanzlei einen Schlüssel beziehen.⁷

² Die Einwasserungsstelle Rheingasse ist für Bootsplatzmieter aller drei konzessionierten Anlagen der Gemeinde Rheinau reserviert.

³ Kann der Zugang zum Bootsplatz nicht sichergestellt werden, wird die Benützung des Bootsplatzes aufgehoben.

⁵ Eingefügt mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

⁶ Geändert mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

⁷ Geändert mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

Art. 17 Ordentliche Belegung

¹ Der Bootsplatz muss ab 1. Mai bis 30. September belegt sein.

² *Aufgehoben*⁸

³ Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten oder andere Gründe die rechtzeitige Belegung, ist dies der Gemeindekanzlei zu melden. Der Mieter erhält dadurch keinen Anspruch auf Herabsetzung des Mietzinses.

⁴ Der Ressortvorstand kann in begründeten Fällen für die Belegung des Bootsplatzes ausnahmsweise andere Termine bewilligen.

Art. 18 Unterbruch bei der Belegung des Bootsplatzes

¹ Bleibt der Liegeplatz in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober mehr als drei Monate ununterbrochen unbenutzt, hat der Mieter dies frühzeitig der Gemeindekanzlei zu melden und während dieser Zeit den Bootsplatz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

² Der Ressortvorstand ist berechtigt, den Liegeplatz während dieser Zeit anderen Interessenten zuzuteilen.

Art. 19 Schiffe

¹ Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen haben sich möglichst unauffällig in die Umgebung einzufügen und sind fachgerecht zu montieren.

² Die Zuteilung eines neuen Schiffkennzeichens ist mit einer Kopie des Schiffausweises der Gemeindekanzlei zu melden.

Art. 20 Änderungen an der Einrichtung

Es ist verboten, an den Stationierungsanlagen Änderungen vorzunehmen.

Art. 21 Unterhalt und Reparaturen

Für die Ausführung von Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Stationierungsanlagen hat der Berechtigte das Schiff entschädigungslos zu beseitigen, auch wenn dadurch das Auswassern erforderlich wird.

Art. 22 Haftung

¹ Der Halter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Schiff an Landungsstellen, Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden.

² Die Stationierung der Schiffe erfolgt ausschliesslich auf die Gefahr des Halters.

³ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Kosten, die aus Beschädigung oder Entwendung entstehen.

G Beendigung der Bootsplatzbewilligung

Art. 23 Kündigung

¹ Der Mieter kann durch schriftliche Kündigung des Mietvertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember auf die Benützung des Bootsplatzes verzichten.

² Bei entsprechender Begründung oder im Todesfall kann im Einvernehmen mit der Gemeindekanzlei eine andere Regelung getroffen werden.⁹

³ Eine Teilrückerstattung der Gebühr erfolgt nur, wenn der Bootsplatz für dieselbe Saison neu vermietet werden kann.¹⁰

Art. 24 Verkauf

Durch den ersatzlosen Verkauf oder die Abtretung des Schiffes erlischt die Bootsplatzbewilligung.

⁸ Aufgehoben mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

⁹ Geändert mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

¹⁰ Geändert mit GRB 25/54 vom 15. April 2025; in Kraft per 1. Mai 2025.

Art. 25 Entzug

Die Bootsplatzbewilligung kann entzogen werden, wenn

- a) Halter und Bootsplatzberechtigter nicht identisch sind;
- b) die Benützungsgeld trotz Mahnung nicht bezahlt wird;
- c) die Bootsplatzeinrichtung oder das Eigentum Dritter mutwillig beschädigt wird oder gefährdet ist;
- d) Schiffe in amtliche Verwahrung genommen werden;
- e) keine Betriebsbewilligung für ein Schiff ausgewiesen werden kann;
- f) dem Bootsplatzberechtigten das uneingeschränkte Benützungsrecht für das Schiff nicht zusteht;
- g) Vereinbarungen getroffen werden, die der Erschleichung eines Bootsplatzes dienen;
- h) andere Vorschriften für das Stationieren von Schiffen oder über die Schifffahrt auf dem Rhein schwerwiegend verletzt werden;
- i) *Aufgehoben*¹¹

H Strafmassnahmen

Art. 26 Missachtungen

Missachtungen dieser Verordnung werden mit Busse durch den Gemeinderat oder Verzeigung an das Statthalteramt Andelfingen geahndet.

I Rechtsschutz

Art. 27 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Ressortvorstandes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet der Entscheid des Gemeinderates verlangt werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs erhoben werden.

J Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Information

¹ Die Verordnung wird allen Bewerbern auf der Warteliste und den Bootsplatzberechtigten zugestellt.

² Jeder Bootsplatzberechtigte kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet auf das Benützungsrecht verzichten.

³ *Aufgehoben*¹²

Art. 29 Aufhebung früherer Erlasse

Mit der Rechtskraft dieser Verordnung werden alle entgegenstehenden Beschlüsse der Gemeinde Rheinau betreffend das Stationieren von Schiffen und die Benützung der Stationierungsanlagen aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Art. 28 dieser Verordnung tritt per sofort in Kraft, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2018. Sie ist zu publizieren und in die kommunale Rechtssammlung aufzunehmen.

¹¹ Aufgehoben mit GRB 18/021 vom 20. Februar 2018.

¹² Aufgehoben mit GRB 18/021 vom 20. Februar 2018.